

6

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 65/88

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Frau Dora S. [REDACTED],
G. [REDACTED]straße 1, L. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Hansestadt L. [REDACTED],
vertreten durch den Senat - Liegenschaftsamt -,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter
Kröner, Dr. Engelhardt, Dr. Werp und Dr. Rinne
am 26. April 1990
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen
das Urteil des 3. Zivilsenats des
Schleswig-Holsteinischen Oberlan-
desgerichts in Schleswig vom
9. Februar 1988 - 3 U 19/86 - wird
nicht angenommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des
Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 50.000 DM

6

- 3 -

G r ü n d e

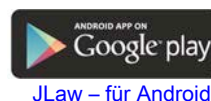
Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 554 b ZPO). Die Revision verspricht auch im Endergebnis keinen Erfolg (BVerfGE 54, 277).

Das Berufungsgericht hat sich in Würdigung des vorge-tragenen Sach- und Streitstands und des Ergebnisses der Be-weisaufnahme ohne Rechtsirrtum davon überzeugt, daß das Grundstück der Beklagten R[REDACTED]straße 40 im Jahre 1878, als die Grundstücksgrenzen entsprechend den damaligen Eigentums-verhältnissen katastermäßig festgelegt wurden, nicht unmit-telbar an die Wakenitz angrenzte, vielmehr zum Wassergrund-stück der Klägerin noch ein Uferstreifen gehörte. Wenn das Berufungsgericht auf der Grundlage dieser tatsächlichen Feststellungen einen späteren Eigentumserwerb der Beklagten oder ihrer Rechtsvorgänger kraft Wasserrechts (Anlandung der streitigen Grundfläche seit 1878) verneint hat, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Da das angefochtene Urteil auch im übrigen einen durchgreifenden Rechtsfehler zum Nachteil der Beklagten nicht erkennen läßt, ist eine Annahme der Revision nicht veranlaßt. Die von der Revision

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



erhobenen Verfahrensrügen hat der Senat geprüft und nicht für durchgreifend erachtet. Von einer weiteren Begründung wird abgesehen (§ 565 a ZPO).

Krohn

Kröner

Engelhardt

Werp

Rinne